



## DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

### Denkmalpfleger warnen vor "Verunstaltung" durch Kunststofffenster

Berlin. (BPH) Wenn Bauherren bei der Sanierung von alten, denkmalgeschützten Häusern leichtfertig [Kunststofffenster](#) einbauen, kann das teure Folgen haben. Das berichtet die Zeitschrift "Monumente".

Weil der Eindruck von historischen Gebäuden wesentlich von seinen Fenstern bestimmt wird, sollten Bauherren auch die möglichst originalgetreuen Materialien verwenden, raten Denkmalschützer. Das sind in der Regel Holzfenster. Immer wieder wenden sich Denkmalpfleger gegen die "schleichende Verunstaltung durch Kunststofffenster", wie es Jan Nikolaus Viebrock vom Landesamt für Denkmalpflege in Hessen nennt. In einem Bericht für die Denkmal-Zeitschrift "Monumente" weist er auf zwei Fälle hin, wo alle Aufklärung und Beratung im Vorfeld nichts nützte - die Bauherren ließen in ihre historischen Gebäude unpassende Kunststofffenster einbauen. Der Verwaltungsgerichtshof München I stellte dazu jetzt fest, daß die verwendeten Baustoffe den historischen Materialien entsprechen müssen. Kunststofffenster könnten diese Kriterien eines historischen Holzfensters nicht erfüllen.

Das Gericht lehnte auch einen "Bestandschutz der Verunstaltung" ab: Bereits vor 20 Jahren waren an einem Gebäude unpassende Fenster eingesetzt worden, nun mußten die Rahmen ersetzt werden. Doch auch hier legte das Gericht wert darauf, daß die "Verunstaltung" nicht fortgesetzt wurde, sondern nun passende Materialien und Aufteilungen zum Einsatz kommen sollten mit Holzfenstern.

In der Zeitschrift berichtet der Leiter der hessischen Denkmalbehörde von einem Fall, in dem sich ein Hauseigentümer über die Auflagen der Denkmalbehörde hinwegsetzte und statt der geforderten Holzfenster PVC-Rahmen einbauen ließ. Vor Gericht 2 verlor der Besitzer, mußte nachträglich die Fenster umrüsten, die Kosten mußte er tragen: 14.000 €!

Jan Nikolaus Viebrock vom Landesamt für Denkmalpflege in Hessen rät deshalb, sich ausführlich von kommunalen Denkmalpflegern beraten zu lassen. Bei einer dann verabredeten Vorgehensweise seien eventuell höhere Zuschüsse, auf jeden Fall aber erhöhte Abschreibungen die finanziell günstige Folge.

1 VGH München, Urt. v. 6.11.96, 2 B 94.2926

2 VGH Kassel, Urt. v. 27.11.1996, 4 UE 2526/9

*Ein Artikel der Zeitschrift "Monumente – Magazin der Deutschen Stiftung Denkmalschutz"*